

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. März 2013

234. Revisionen im Bereich Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Anhörung)

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat am 13. Dezember 2012 das Anhörungsverfahren zu den Revisionen folgender Verordnungen eröffnet:

- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02),
- Fremd- und Inhaltsstoffverordnung (FIV, SR 817.021.23),
- Hygieneverordnung (HyV, SR 817.024.1),
- Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV, SR 817.022.21),
- Zusatzstoffverordnung (ZuV, SR 817.022.31),
- Verordnung über Zuckerarten, süsse Lebensmittel und Kakaoerzeugnisse (SR 817.022.101),
- Verordnung über Trink-, Quell- und Mineralwasser (SR 817.022.102),
- Verordnung über Speziallebensmittel (SR 817.022.104),
- Verordnung über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse (SR 817.022.105),
- Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (SR 817.022.108),
- Verordnung über alkoholische Getränke (SR 817.022.110),
- Verordnung über alkoholfreie Getränke (SR 817.022.111),
- Verordnung über den Zusatz essenzieller oder physiologisch nützlicher Stoffe zu Lebensmitteln (SR 817.022.32),
- Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt (SR 817.023.41).

Ziel der Revisionen ist die Anpassung an das europäische Recht sowie an den heutigen Stand der Wissenschaft und Technik.

Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind weitgehend technischer Natur und im Grundsatz zu begrüßen, namentlich die Anpassungen an das europäische Recht. Teilweise wurde das EU-Recht jedoch nur unvollständig oder ungenau übernommen, was nicht sinnvoll ist, da dadurch technische Handelshemmnisse und Rechtsunsicherheiten entstehen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern (unter Beilage der detaillierten Stellungnahme des Kantonalen Labors Zürich) (Zustelladresse: Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Verbraucherschutz, Postfach, 3003 Bern; auch per E-Mail an: lebensmittelrecht@bag.admin.ch):

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Revisionen im Bereich Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und äussern uns wie folgt:

A. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen die Revisionen der Verordnungen im Lebensmittelbereich, da sie die Harmonisierung des Schweizer Lebensmittelrechts an die europäischen Erlasse fördern. Leider wurde das EU-Recht in gewissen Regelungsbereichen nur unvollständig oder ungenau übernommen, was nicht sinnvoll ist, da dadurch technische Handelshemmnisse entstehen. Insbesondere ist es wichtig, dass jene Health Claims (nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben für Lebensmittel z.B. auf Verpackungen oder in der Werbung), die in der EU zugelassen werden, auch weiterhin unverändert ins Schweizer Recht übernommen werden (vgl. Anhang 7 und 8 der Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln). Schon kleine Abweichungen bewirken Rechtsungleichheit und -unsicherheit.

Aus formeller Sicht ist zu bemerken, dass es für die Praxis eine grosse Erleichterung darstellen würde, wenn sämtliche Rechtserlasse eine offizielle Abkürzung erhalten würden. Das Zitieren würde erleichtert.

B. Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Wir begrüssen die Anpassungen der Verordnung, insbesondere die neue Regelung betreffend Zugabe von Mikroorganismen in Lebensmitteln (Art. 18a LGV).

C. Fremd- und Inhaltsstoffverordnung (FIV)

Die geplanten Anpassungen sind zu begrüssen. Die Festsetzung tieferer Toleranz- oder Grenzwerte (z. B. für Arsen, Cadmium, Uran) und neuer Werte (z. B. für Bor, Chrom, Kupfer) ist sinnvoll. Auch der beabsichtigte Verzicht auf eine Festsetzung solcher Werte für einige Stoffe (z. B. Hydrazin, Phenole) sowie die Zusammenfassung gewisser Ein-

zelstoffe unter Summenparametern (z.B. bei flüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen) sind nachvollziehbar. Zudem begrüßen wir die Neuregelungen zum Trinkwasser und die Unterscheidung zwischen Leitungs- und Flaschenwasser. Schliesslich befürworten wir auch die Anpassung der THC-Grenzwerte in Produkten mit Hanfbestandteilen. Aufgrund der in den letzten Jahren festgestellten THC-Gehalte in ausgewählten Produkten dürfte die Senkung der Grenzwerte zu keinen grösseren Problemen führen.

D. Zusatzstoffverordnung (ZuV)

Wir befürworten die Übernahme der EU-Regelung, wobei wir auch die Bereitstellung einer elektronischen Datenbank analog derjenigen der EU als sinnvoll erachten würden. Die Datenbank der EU informiert in einfacher und übersichtlicher Weise über die in der EU erlaubten Zusatzstoffe (https://webgate.ec.europa.eu/sanco_foods/main/?sector=FAD&auth=SANCAS).

E. Verordnung über alkoholische Getränke

In Bezug auf die vorliegende Totalrevision befürworten wir insbesondere die vorgesehene Regelung in Art. 101, die eine Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren für die Umsetzung der neuen Bestimmungen vorsieht.

F. Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt

Die Anforderungen an Gegenstände sowie Messmethoden werden in der vorliegenden Verordnung vermehrt mittels Verweis auf technische Normen der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) konkretisiert. Dies kann je nach Formulierung die Anwendung von alternativen Prüfmethoden ausschliessen, was sowohl Herstellerinnen und Hersteller als auch die Vollzugsbehörden unnötig einschränkt. Wir beantragen deshalb, inskünftig entweder auf die Verbindlicherklärung von solchen technischen Normen, denen in der Praxis als anerkannte Standards ohnehin eine grosse Bedeutung zukommt, zu verzichten oder den Verweis auf die Normen so zu formulieren, dass auch alternative Messmethoden angewendet werden können. Im vorliegenden Entwurf wird beispielsweise in Art. 2 in Verbindung mit Anhang 1 für die Überprüfung der Anforderungen betreffend nickelhaltige Gegenstände neu für fast alle Gegenstände verbindlich auf SN EN 1811:2011 verwiesen. Diese Norm schliesst aber die Anwendung des bei den Vollzugsbehörden etablierten und in der Praxis bewährten Nickelabwischtests nach Schweizerischem Lebensmittelbuch aus.

Des Weiteren legt die vorliegende Verordnung gemäss Art. 1 Bst. a die Anforderungen an Gebrauchsgegenstände fest, die mit der Schleimhaut, der Haut oder den Haaren in Kontakt kommen können. Nicht alle dieser Anforderungen haben jedoch ihren Ursprung im Gesundheitsschutz. So gründen zum Beispiel die Anforderungen an cadmiumhaltige Gegenstände auf umweltschutzrechtlichen Überlegungen (Art. 2a). Die unterschiedlichen Hintergründe der Regelungen verkomplizieren den Vollzug, insbesondere das Durchsetzen verhältnismässiger Massnahmen im Falle eines Regelverstosses. Bestimmungen in dieser Verordnung, die nicht durch die Zielsetzungen des Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständerechts motiviert sind, sind deshalb im betreffenden Rechtsbereich unterzubringen.

**G. Verweis auf die beigelegte detaillierte Stellungnahme
des Kantonalen Labors Zürich**

Die vorliegenden Revisionsvorlagen wurden durch die Fachleute des Kantonalen Labors (KLZH) eingehend geprüft. Daraus ergab sich eine Vielzahl von Verbesserungsvorschlägen. Da es sich dabei weitgehend um Anregungen technischer Natur handelt, verzichten wir darauf, sie im vorliegenden Schreiben einzeln aufzuführen. Gleichwohl ersuchen wir Sie, die beiliegenden Anregungen des KLZH zu beachten, denn sie verbessern die innere Geschlossenheit der revidierten Verordnungen und erleichtern den späteren Vollzug.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi